

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300098/153 - Ks

Linz, am 27. November 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiterin Mag. Kastner

Zu GZ 23 0102/57-III/3/91 vom 4. Oktober 1991

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieFranz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 86	GE/19 21
Datum: 2. DEZ. 1991	
Verteilt	6. Dez. 1991 Bod

S. Sammlung

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 4. Oktober 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In der in der Zwischenzeit im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 23. Oktober 1991, VST-640/103, versandten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wurden wesentliche Abstriche gegenüber der vorliegenden, ursprünglich geplanten Novelle gemacht.
2. Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 2 bis 4):

Die Familienbeihilfe wird auf Grund der Regierungsvorlage in zwei Etappen (wirksam ab 1. Jänner 1992 bzw. ab 1. Juli 1992) auf insgesamt S 1.450,-- bzw. auf S 1.700,-- für ein erheblich behindertes Kind (Abs. 4) angehoben. Z. 1 des Begutachtungsentwurfes wäre demzufolge als überholt anzusehen.

3. Zu Z. 4 (§ 11 neu):

Die erstmals für 1. Jänner 1993 vorgesehene, in der Regierungsvorlage nicht mehr aufscheinende, jährliche Dynamisierung der Familienbeihilfen mit einem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG wäre als positiver und notwendiger Schritt in Richtung einer auf Verminderung der Belastungen der Familie abzielenden Sozialpolitik anzusehen. Mit dieser anerkannten Meßgröße soll nicht nur die Kaufkraftentwicklung, sondern ebenso die Wohlstandsveränderung widergespiegelt werden. Aus § 108f Abs. 2 im Zusammenhang mit § 108e Abs. 10 und § 108d Abs. 3 ASVG samt den jeweiligen Erläuterungen ist zu schließen, daß sich dieser Anpassungsfaktor mit zunehmender Anzahl der Anspruchsberechtigten vermindert. Da leider auch von einer Wohlstandsveränderung im negativen Sinn - die "Neue Armut" - auszugehen ist, soll ab 1. Jänner 1993 eine jährliche Steigerung der Familienbeihilfe um die Inflationsrate gewährleistet sein.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die in der vorliegenden Novelle geplanten Änderungen jedoch einen nicht unbedeutenden jährlichen Mehraufwand bedeuten, der aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen werden muß. Das Land Oberösterreich leistet im heurigen Jahr einen Betrag von 22,156 Mio. Schilling an diesen Fonds. Im Hinblick auf die Selbstträgerleistungen des Landes Oberösterreich ist die klare Aussage zu treffen, daß die Erhöhung der Familienbeihilfe das Land in vollem Ausmaß trifft. Im Voranschlag 1991 sind für die FLAG-Selbstträger-Leistungen etwa 176 Mio. Schilling budgetiert, womit Ausmaß und Bedeutung dieser Landes-Leistungen deutlich dokumentiert ist.

Auf Grund der in Oberösterreich bestehenden Familienförderungspolitik erhalten die oberösterreichischen Familien zunächst zur Bundesleistung eine Landes-Familienbeihilfe. Im Hinblick darauf muß auf die dadurch eintretende Verschiebung der Finanzausgleichsmasse hingewiesen werden.

5. Weitere im Gesetzesentwurf angeführte Verbesserungsvorschläge, wie Ausbau des einkommensabhängigen Familienzuschlages (Z. 2 § 9), die Anhebung der Einkommensgrenzen für den Familienzuschlag durch Erhöhung des Steigerungsbetrages für Kinder (Z. 3 § 9a) und die Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die Verkehrsverbünde (Z. 5 § 30f Abs. 1, 2 und 5) sind als wichtige familienpolitische Maßnahmen zu begrüßen. Sie sind jedoch in der Regierungsvorlage nicht mehr zu finden. Unklar ist, ob die in der Regierungsvorlage nicht mehr vorkommenden, im Erstentwurf jedoch vorgesehenen Gesetzesänderungen nur aufgeschoben wurden oder als überholt anzusehen sind.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300098/153 - Ks

Linz, am 27. November 1991

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
